

Informationen zur Begutachtung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Pflegestützpunkt
Zimmer 160
Tel: 05121 / 309 - 16 01
oder 16 02

Pflegestuetzpunkthildesheim@landkreishildesheim.de

Landkreis Hildesheim
Ständehausstr. 1
31061 Alfeld

Pflegestützpunkt
Zimmer 13
Tel: 05181 / 704 - 81 31
oder 81 32

Pflegestuetzpunktalfeld@landkreishildesheim.de

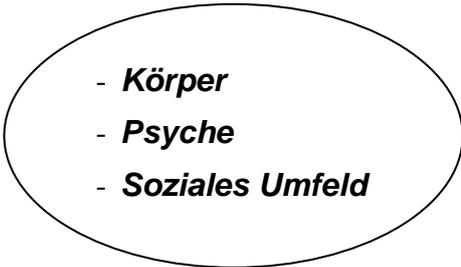
Einführung

Mit diesem Pfl egetagebuch können Sie sich einen Überblick über den benötigten Hilfebedarf ihrer Angehörigen verschaffen.

Diese Aufzeichnungen dienen vor allem als Dokumentation für eine anstehende Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) für die Einstufung der Pflegegrade in die Pflegeversicherung.

Wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes den Pflegebedürftigen zu Hause begutachtet, bekommt er nur eine Momentaufnahme, einen kurzen Einblick von ein paar Minuten in das Leben eines Menschen. Er weiß nicht, ob dies gute Minuten oder schlechte Minuten des Pflegebedürftigen sind.

Falls Sie bei der Beantragung des Pflegegrades noch keine Unterlagen beigefügt haben, legen Sie spätestens bei der Begutachtung alle Befunde, Röntgenbilder, Atteste, Krankenhaus– Reha– und Arztberichte vor. Falls Sie schon einen Pflegedienst eingeschaltet haben, legen Sie auch den Pflegevertrag vor.

- 
- **Körper**
 - **Psyche**
 - **Soziales Umfeld**

Die Begutachtung umfasst den Menschen als Ganzes, der Hilfebedarf richtet sich nicht nach Pflegeminuten, sondern nach den noch vorhandenen Fähigkeiten des Betroffenen.

Ausschlaggebend für die Einstufung in einen Pflegegrad ist die noch vorhandene Selbständigkeit des Menschen.

Die 6 Module im Einstufungsverfahren der Pflegegrade und ihre Wertigkeit

- | | |
|--|---------------|
| 1. Mobilität | mit 10% |
| 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten | |
| 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen | 2.+3. mit 15% |
| 4. Selbstversorgung | mit 40% |
| 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen | mit 20% |
| 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte | mit 15% |

Die höchste Wertigkeit bei der Einstufung für die Pflegegrade liegt bei dem Modul 4, der Selbstversorgung.

Die Einstufung erfolgt über ein Punktesystem, je weniger Selbständigkeit der Mensch noch hat, desto mehr Hilfebedarf - mehr Punkte- erreicht er in der Begutachtung.

Zusätzlich zu den vorgenannten Modulen werden auch die „Außerhäuslichen Aktivitäten“ und die „Haushaltsführung“ mit beachtet. Diese sind nicht ausschlaggebend für die Einstufung in die Pflegegrade.

Sie helfen jedoch, den nötigen Hilfebedarf besser zu erfassen und die Pflege zu planen.

Auf den folgenden Seiten werden die Module und die Einschätzung des Hilfebedarfs genauer erläutert.

Sie können sich dort Notizen machen, damit bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst keine Angabe Ihrerseits vergessen wird.

Wenn Arme und Beine nicht gehorchen

Im Begutachtungsverfahren können Menschen, die nur körperlich stark beeinträchtigt sind, eher selten den Pflegegrad 5 erreichen.

Um den durch rein körperliche Einschränkungen begründeten Verlust der Selbständigkeit und den daraus resultierenden Hilfebedarf angemessen darstellen zu können, ist hier im Begutachtungsverfahren eine Sonderregelung vorgesehen.

Ein pflegebedürftiger Mensch, der nicht mehr in der Lage ist, beide Arme und beide Beine zu benutzen, soll immer den höchsten Pflegegrad erhalten, auch wenn er im regulären Begutachtungsablauf unter der dafür erforderlichen Punktzahl liegt.

Der vollständige Verlust der Kontrolle über Arme und Beine kann zum Beispiel als Folge von Lähmungen, bei Menschen im Wachkoma, hochgradigen Fehlstellungen und Versteifungen der Gelenke vorliegen.

Besondere Maßstäbe gelten auch für Kinder

Ob und in welchem Maße ein Kind pflegebedürftig ist, zeigt sich im Vergleich zu gesunden Altersgenossen.

Die fehlende Selbständigkeit bei einem Kind wird anhand des Entwicklungsstandes in Altersstufen begutachtet.

Hierbei wird ein Augenmerk darauf gelegt, wie sich die Selbständigkeit bei gesunden Kindern entwickelt und wie das pflegebedürftige Kind von dieser Selbständigkeit abweicht.

1 Mobilität

Wie selbständig kann der Mensch

- ❖ eine Haltung einnehmen?
- ❖ eine Haltung wechseln?
- ❖ sich fortbewegen?

Beurteilt werden hierbei bei der Begutachtung

- die Körperkraft,
- die Balance und
- die Koordination

der Bewegung.

<u>Alle Kriterien des Moduls 1</u>	<u>Hilfebedarf?</u>
1.1 Positionswechsel im Bett	
1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	
1.3 Umsetzen	
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	
1.5 Treppensteigen	

2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Wie gut kann der Mensch sich in seinem Alltag

- ❖ orientieren und beteiligen?
- ❖ örtlich und zeitlich zurechtfinden?
- ❖ Entscheidungen treffen und steuern?

Beurteilt werden hierbei bei der Begutachtung

- die kognitiven Funktionen und
 - die kognitiven Aktivitäten,
- nicht die motorische Umsetzung.

<u>Alle Kriterien des Moduls 2</u>	<u>Fähigkeit NICHT vorhanden?</u>
2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	
2.2 Örtliche Orientierung	
2.3 Zeitliche Orientierung	
2.4 Erinnern an wesentlichen Ereignisse oder Beobachtungen	
2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	
2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	
2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	
2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	
2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	
2.10 Verstehen von Aufforderungen	
2.11 Beteiligen an einem Gespräch	

3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In welchem Maße kann der Mensch sein Verhalten noch selbst steuern?

Beurteilt werden hierbei bei der Begutachtung die Aspekte wie

- ❖ Motorische und soziale Auffälligkeiten
- ❖ Verbale und physische Aggression
- ❖ Ängste und Depression.

<u>Alle Kriterien des Moduls 3</u>	<u>Trifft dies zu?</u>
3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	
3.2 Nächtliche Unruhe	
3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	
3.4 Beschädigung von Gegenständen	
3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	
3.6 Verbale Aggression	
3.7 Andere pflegerelevanten vokale Auffälligkeiten	
3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	
3.9 Wahnvorstellungen	
3.10 Ängste	
3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	
3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen	
3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	

4 Selbstversorgung

Wie selbständig kann sich der Mensch im Alltag noch versorgen?

Beurteilt werden hierbei bei der Begutachtung die Aspekte wie

- ❖ Körperpflege
- ❖ Essen und Trinken
- ❖ Toilettengänge.

<u>Alle Kriterien des Moduls 4</u>	<u>Hilfebedarf?</u>
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	
4.3 Waschen des Intimbereichs	
4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	
4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	
4.8 Essen	
4.9 Trinken	
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	
4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	
4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	

5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Wie aufwändig und belastend ist der Umgang mit Krankheit und Therapie etwa durch

- ❖ Medikation, Injektionen, Messungen?
- ❖ Umgang mit künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung?
- ❖ Technikintensive Maßnahmen wie Beatmung?

Zu beurteilen ist,

- wie oft ärztlich angeordnete Maßnahmen über längere Zeit nötig sind,
- wie zeitintensiv sie sind und
- ob der Mensch sie selbständig ausführen kann.

<u>Alle Kriterien des Moduls 5</u>	<u>Maßnahme und ggfs. Hilfe erforderlich?</u>
5.1 Medikation	
5.2 Injektionen	
5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	
5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe	
5.5 Einreiben sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	
5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen	
5.7 Körpernahe Hilfsmittel	
5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung	
5.9 Versorgung mit Stoma	
5.10 Regelmäßige Einmalkathetersisierung und Nutzung von Abführmethoden	
5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	
5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	
5.13 Arztbesuche	
5.14 Besucher anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)	
5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)	
5.16 Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingten Verhaltensvorschriften	

6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wie selbständig kann der Mensch seinen Alltag gestalten und Kontakte pflegen?

Beurteilt werden hierbei bei der Begutachtung die Aspekte wie

- ❖ Tagesablauf gestalten
- ❖ sich beschäftigen
- ❖ Aktivitäten planen
- ❖ Kontakte pflegen.

<u>Alle Kriterien des Moduls 6</u>	<u>Hilfebedarf?</u>
6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	
6.2 Ruhen und Schlafen	
6.3 Sich beschäftigen	
6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	
6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	
6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	

Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung

Die außerhäuslichen Aktivitäten und die Haushaltsführung haben keine Auswirkung auf die Einstufung in einen Pflegegrad.

Jedoch werden sie bei der Begutachtung mit beachtet, da man so erkennen kann, wo die/der Betroffene Unterstützung braucht. Des Weiteren hilft es, die Versorgung besser zu planen.

Auf der folgenden Seite können Sie vermerken, bei welchen außerhäuslichen Aktivitäten und bei welchen Dingen der Haushaltsführung die/der Betroffene Hilfebedarf hat.

Außerhäusliche Aktivitäten:

- ❖ Hierbei wird geklärt, wie selbständig die/der Betroffene das Haus verlassen kann, um z.B. an Seniorennachmittagen teilzunehmen, einen Kaffee trinken zu gehen, einen Spaziergang zu machen, allein Bus zu fahren, etc..

<u>Alle Kriterien Bereichs Außerhäusliche Aktivitäten</u>	<u>Hilfebedarf?</u>
Verlassen des Bereichs der Wohnung oder Einrichtung	
Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung – zu Fuß oder mit dem Rollstuhl	
Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr	
Mitfahren in einem Kraftfahrzeug	
Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen	
Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, eines Tagesbetreuungsangebotes	
Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen	

Haushaltsführung:

- ❖ Hierbei wird geklärt, wie selbständig die/der Betroffene z.B. einkaufen gehen kann, sich Mahlzeiten zubereiten kann, aufräumen kann, etc..

<u>Alle Kriterien Bereichs Haushaltsführung</u>	<u>Hilfebedarf?</u>
Einkaufen für den täglichen Bedarf	
Zubereitung einfacher Mahlzeiten	
Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten	
Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege	
Nutzung von Dienstleistungen	
Umgang mit finanziellen Angelegenheiten	
Umgang mit Behördenangelegenheiten	